

**Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen *GR/001/21***

**Ideas powered for business SME FUND**

**IP-Voucher**

**LEITLINIEN FÜR ANTRAGSTELLER**

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Allgemeiner Überblick über den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen.....</b>	<b>3</b>
1.1 Einleitung und Hintergrund.....	3
1.2 Ziele und Schwerpunkte.....	3
1.3 Zielvorhaben .....	4
1.4 Mittelausstattung.....	5
1.5 Zeitplan.....	5
1.6 Regeln für die Einreichung.....	6
<b>2. Verfahren für die Auswahl von Vorschlägen .....</b>	<b>8</b>
2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen .....	8
2.2 Kriterien für Förderfähigkeit, Ausschluss und Auswahl des Antragstellers ....	9
2.2.1 Kriterien für die Förderfähigkeit .....	9
2.2.2 Ausschlusskriterien.....	9
2.2.3 Auswahlkriterien.....	9
2.3 Förderfähigkeit der Maßnahme(n).....	10
2.4 Vergabekriterien und Endprüfungen der Anträge .....	10
2.5 Abschließendes Auswahlverfahren .....	11
<b>3. Finanzielle und vertragliche Bedingungen .....</b>	<b>12</b>
3.1 Rechtliche Verpflichtung und Durchführung .....	12
3.2 Formen der Finanzhilfe .....	13
3.3 Förderfähige Kosten .....	13
3.4 Auszahlungsantrag und Nachweisunterlagen .....	14
3.5 Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags.....	15
3.6 Schlusszahlung.....	16
3.7 Überprüfungen und Wirtschaftsprüfungen.....	16
3.8 Veröffentlichung und Bekanntgabe der Ergebnisse.....	16
3.9 Datenschutz.....	17
<b>4. Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen .....</b>	<b>18</b>
4.1 Veröffentlichung.....	18
4.2 Weitere Informationen bzw. Abklärungen.....	18
4.3 Erstellung des Antrags.....	18
4.4 Einreichung des Finanzhilfeantrags .....	20
4.5 Mitteilung und Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse .....	20
4.6 Kontakt .....	20
<b>Anlagen.....</b>	<b>21</b>

## 1. Allgemeiner Überblick über den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen

### 1.1 Einleitung und Hintergrund

99 % aller europäischen Unternehmen sind kleine und mittlere Unternehmen (KMU), und 67 % der Gesamtbeschäftigung in Europa entfallen auf KMU. Daher sind KMU von entscheidender Bedeutung für die europäische Wirtschaft. Für die Geschäftstätigkeit von KMU in Europa spielen Innovationen eine wesentliche Rolle, und Rechte des geistigen Eigentums sind ein unverzichtbares Instrument zur Förderung von Innovationen. Die COVID-19-Pandemie beeinträchtigt die Wettbewerbsfähigkeit von KMU in ganz Europa. Der aktuelle Strategieplan des Amtes der Europäischen Union für geistiges Eigentum (SP2025) soll vor allem sicherstellen, dass das System des geistigen Eigentums für Unternehmen, insbesondere für KMU, im Sinne der Strategie der Europäischen Kommission für die Industriepolitik funktioniert.

Um die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen KMU auf dem EU-Markt zu stärken, führt die Kommission im Rahmen des EU-Programms für die Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen und für kleine und mittlere Unternehmen (COSME) eine Reihe von Maßnahmen durch. In diesem Rahmen führt das Amt der Europäischen Union für geistiges Eigentum, wie von seinen leitenden Organe im November 2020 beschlossen, innerhalb des Maßnahmenplans zur Erholung nach COVID-19 für die in der EU ansässigen KMU eine Maßnahme unter dem Namen „Ideas powered for business SME FUND“ durch, um die KMU der EU bei der Verwaltung ihrer geistigen Eigentumsrechte zu unterstützen. Der KMU-Fonds für IP-Voucher ist mit 20 Mio EUR ausgestattet, die gemeinsam vom EUIPO und der Europäischen Kommission zur Verfügung gestellt werden und wird 2021 durch die Gewährung von Finanzhilfen an KMU umgesetzt.

### 1.2 Ziele und Schwerpunkte

Das Ziel dieser Maßnahme ist es, europäische KMU finanziell zu unterstützen, die entweder beabsichtigen, eine Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP-Scan“) von einem der europäischen Ämter für geistiges Eigentum, die diese Dienstleistung anbieten, in Anspruch zu nehmen, oder ihre Marken und Geschmacksmuster durch das einzelstaatliche, regionale und/oder europäische System für geistiges Eigentum schützen zu lassen.

Daher wird der KMU-Fonds zwei Arten von Dienstleistungen kofinanzieren:

- Dienstleistung 1: die Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP Scan“);
- Dienstleistung 2: Grundgebühren für die Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern.

Die Maßnahme soll folgenden Nutzen bringen:

- wirtschaftliche Unterstützung für KMU in der COVID-19-Pandemie;
- erhöhtes Bewusstsein für den Nutzen geistiger Eigentumsrechte (IPR) bei europäischen KMU;

- Wettbewerbsvorteil durch besseres Management immaterieller Vermögenswerte mittels verstärkter Eintragung von geistigem Eigentum europäischer KMU;
- die Bekanntmachung einzelstaatlicher und europäischer Systeme zur Eintragung von geistigem Eigentum;
- die Förderung des EU-Ziels der Unterstützung der Belebung der europäischen Wirtschaft.

### 1.3 Zielvorhaben

Das Zielvorhaben betrifft folgende Dienstleistungen:

- Dienstleistung 1 – Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP Scan“)

Vorabdiagnosen von Rechten des geistigen Eigentums sind der Schlüssel zur Entwicklung einer IP-Strategie für KMU. Sachverständige für geistiges Eigentum analysieren das Geschäftsmodell, die Waren und/oder Dienstleistungen und Entwicklungspläne der KMU, um gemeinsam eine Strategie zu entwerfen.

Dies kann den KMU helfen, zu entscheiden, welche geistigen Eigentumsrechte sie anmelden, wie sie ihr IP-Portfolio (falls sie bereits Rechteinhaber sind) weiterentwickeln und ihre künftige Strategie planen möchten.

Die Vorabdiagnosen von Rechten des geistigen Eigentums im Rahmen dieses Programms werden nur von den teilnehmenden einzelstaatlichen bzw. regionalen EU-Ämtern für geistiges Eigentum angeboten. Vor der Beantragung sollten die KMU prüfen, ob diese Dienstleistung im Mitgliedstaat, in dem sie ansässig sind, angeboten wird.

Der Vordiagnosedienst von Rechten des geistigen Eigentums umfasst folgende Schritte:

- Erstanalyse: Das europäische KMU füllt einen Fragebogen zur Selbstbewertung aus. Der Sachverständige wird das Wettbewerbsumfeld des KMU und seine Antworten analysieren, um ein erstes Verständnis der Situation des Begünstigten in Bezug auf das geistige Eigentum zu erhalten.
  - Besichtigung und Interview: Der Sachverständige besucht das in der EU ansässige KMU und führt anhand eines Fragebogens ein ausführliches Interview; dies sollte zwei bis vier Stunden dauern. Aufgrund der COVID-19-Pandemie können Online-Kommunikationsmittel verwendet werden.
  - Endergebnisse: Der Sachverständige übergibt dem europäischen KMU entweder persönlich oder mittels Video-/Telekonferenz einen Bericht.
- Dienstleistung 2 – Gebühren für die Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern

Marken und Geschmacksmuster können bei einem einzelstaatlichen Amt für geistiges Eigentum (auf einzelstaatlicher Ebene), beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (für Belgien, die Niederlande und Luxemburg; auf regionaler Ebene) oder beim EUIPO (für alle EU-Mitgliedstaaten) angemeldet werden. Dies sollte nach Möglichkeit online erfolgen.

Die Geschäftsstrategie und Entwicklungspläne bestimmen, welche territoriale Schutzebene gewählt werden sollte. Im Antrag können mehrere Marken und Geschmacksmuster angegeben werden.

Wenn eine Marke bzw. ein Geschmacksmuster im Eigentum von zwei oder mehr KMU ist, kann nur eines von ihnen einen Antrag auf Finanzhilfe stellen und erhalten.

#### 1.4 Mittelausstattung

Die verfügbare Mittelausstattung für die Kofinanzierung von Maßnahmen im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen wird auf ca. **20 000 000 EUR** veranschlagt.

Jeder Bewerber kann die Kofinanzierung der Kosten von Dienstleistungen innerhalb der Grenzen der folgenden Tabelle beantragen:

ART DER MASSNAHME	DIENSTLEISTUNGSGRENZEN PRO KMU	KOFINANZIERUNGSGRENZE PRO MASSNAHME	MAXIMALE FINANZHILFE PRO KMU
Dienstleistung 1 – IP-Scan	1 Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums	75 %	1 500 EUR
Dienstleistung 2 – IPR	1 Antrag für eine oder mehrere Marken bzw. Geschmacksmuster	50 %	

Der Gesamtbetrag, der pro KMU gewährt werden kann, ist unabhängig von der beantragten Maßnahme auf 1 500 EUR beschränkt.

Die verbleibenden 25 % bzw. 50 % müssen vom Antragsteller, zum Beispiel durch Eigenmittel des KMU, kofinanziert werden.

Das Amt behält sich das Recht vor, nicht alle verfügbaren Mittel zu vergeben.

#### 1.5 Zeitplan

Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ergeht in verschiedenen Zeitfenstern – nachstehend der vorläufige Zeitrahmen:

	ZEIT-FENSTER 1	ZEIT-FENSTER 2	ZEIT-FENSTER 3	ZEIT-FENSTER 4	ZEIT-FENSTER 5

Verfügbare Mittel pro Zeitfenster	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000	4 000 000
Beginn der Antragsfrist	11.01.2021	01.03.2021	01.05.2021	01.07.2021	01.09.2021
<b>Frist für die Einreichung von Anträgen</b>	31.01.2021	31.03.2021	31.05.2021	31.07.2021	30.09.2021
Die Antragsteller erhalten eine schriftliche Mitteilung der Ergebnisse und im Fall einer Vergabe eine Mitteilung der Finanzhilfeentscheidung	Februar – März 2021	April – Mai 2021	Juni – Juli 2021	August – September 2021	Oktober – November 2021

Ein Richtwert der verfügbaren Mittel pro Zeitfenster ist angegeben. Wenn für ein bestimmtes Zeitfenster nicht alle Mittel verwendet werden, können diese auf spätere Zeitfenster übertragen werden.

Wenn andererseits alle Mittel vor dem Ende der Antragsfrist eines bestimmten Zeitfensters aufgebraucht sind, wird das Online-Antragssystem für dieses Zeitfenster geschlossen.

Antragsteller, die das System innerhalb eines bestimmten Zeitfensters geschlossen vorfinden, können einen Antrag stellen, sobald das nächste Zeitfenster zur Antragstellung geöffnet wird.

Falls zum Enddatum des letzten Zeitfensters zur Antragstellung noch Mittel verfügbar sind, behält sich das EUIPO das Recht vor, ein zusätzliches Zeitfenster zu öffnen.

In jedem der oben genannten Szenarien werden auf der [Website des KMU-Fonds](#) ausführliche Informationen veröffentlicht, um sicherzustellen, dass alle Antragsteller gerecht behandelt werden und Zugriff auf die gleichen Informationen haben.

## 1.6 Regeln für die Einreichung

Ein Antragsteller kann in jedem beliebigen Zeitfenster einen Antrag für Dienstleistung 1 oder Dienstleistung 2 oder eine Kombination beider Dienstleistungen einreichen. Jeder Antragsteller kann jedoch für jede Dienstleistung nur einen Antrag einreichen (zum Beispiel kann ein Antragsteller nicht einen Antrag auf Finanzhilfe für Dienstleistung 2 für eine Marke und im nächsten Zeitfenster einen Antrag auf Finanzhilfe für Dienstleistung 2 für ein Geschmacksmuster stellen).

Falls ein Antragsteller innerhalb eines Zeitfensters mehr als einen Antrag stellt, wird nur der zuerst eingereichte Antrag in Betracht gezogen. Alle folgenden Anträge, die im gleichen Zeitfenster eingereicht werden, werden automatisch als nicht zulässig erachtet.

In einem nachfolgenden Zeitfenster kann ein Antragsteller nur für die Dienstleistung einen Antrag stellen, für die im vorherigen Zeitfenster nicht bereits ein Antrag bewilligt wurde (so kann z. B. ein Antragsteller, dem in einem Zeitfenster bereits ein Antrag für Dienstleistung 1 gewährt wurde, in einem nachfolgenden Zeitfenster nur einen Antrag für Dienstleistung 2 stellen), andernfalls gilt der Antrag automatisch als nicht zulässig.

Antragsteller, deren Antrag für ein spezifisches Zeitfenster zur Einreichung von Vorschlägen abgelehnt wurde, können in einem nachfolgenden Zeitfenster einen erneuten Antrag stellen.

Rechtzeitig eingereichte Anträge, die die Anforderungen für diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen erfüllen, geben dem Antragsteller nicht automatisch das Recht auf die angestrebte Unterstützung. Alle Anträge unterliegen einer weiteren Prüfung und der allgemeinen Verfügbarkeit von Mitteln.

## 2. Verfahren für die Auswahl von Vorschlägen

Das Amt (EUIPO) ist für die Auswertung und Auswahl der im Rahmen dieses Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen übermittelten Vorschläge zuständig.

Das Auswertungsverfahren basiert auf folgenden Grundsätzen:

- ✓ Gleichbehandlung – alle Vorschläge werden auf die gleiche Weise und nach den gleichen Kriterien ausgewertet.
- ✓ Transparenz – die Antragsteller erhalten eine angemessene Rückmeldung über das Ergebnis der Auswertung ihrer Vorschläge.

Die Vorschläge müssen die Zulässigkeitsvoraussetzungen sowie die Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien erfüllen und werden auf der Grundlage der nachstehend festgelegten Vergabekriterien ausgewertet.

### 2.1 Zulässigkeitsvoraussetzungen

Sobald ein Vorschlag eingereicht ist, wird der Antragsteller per E-Mail informiert, dass der Vorschlag ordnungsgemäß empfangen wurde. Diese Empfangsbestätigung bedeutet jedoch nicht, dass der Vorschlag zulässig ist, sondern nur, dass der Vorschlag erfolgreich im System eingetroffen ist.

Alle übermittelten Vorschläge werden zunächst auf die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen geprüft:

- Nur Anträge, die mit dem elektronischen Antragsformular (eForm) gestellt werden, gelten als zulässig.
- Nur Anträge, die innerhalb der Antragsfrist des jeweiligen Zeitfensters übermittelt werden (siehe Abschnitt 5 – Zeitplan), gelten als zulässig.
- Falls von einem Antragsteller innerhalb eines Zeitfensters mehr als ein Antrag eingereicht wird, wird nur der zuerst eingereichte Antrag in Betracht gezogen; alle folgenden Anträge, die im gleichen Zeitfenster eingereicht werden, werden automatisch als nicht zulässig erachtet.
- In einem nachfolgenden Zeitfenster kann ein Antragsteller nur für die Dienstleistung einen Antrag stellen, für die nicht bereits ein Antrag bewilligt wurde (so kann z. B. ein Antragsteller, dem in einem Zeitfenster bereits ein Antrag für Dienstleistung 1 gewährt wurde, in einem nachfolgenden Zeitfenster nur einen Antrag für Dienstleistung 2 stellen), andernfalls gilt der Antrag automatisch als nicht zulässig.

Vorschläge, die eine der oben genannten Anforderungen nicht erfüllen, werden abgelehnt und die betroffenen Antragsteller werden ordnungsgemäß über den Grund/die Gründe für die Ablehnung informiert.



## 2.2 Kriterien für Förderfähigkeit, Ausschluss und Auswahl des Antragstellers

Jeder zulässige Vorschlag wird nach folgenden Kriterien ausgewertet.

### 2.2.1 Kriterien für die Förderfähigkeit

Förderfähig sind nur kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß [EU-Empfehlung 2003/361](#) mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat.

Für jeden Antragsteller wird auf der EU-Website für Steuern und Zollunion geprüft, dass die angegebene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer für Transaktionen in der EU gültig ist.

### 2.2.2 Ausschlusskriterien

Antragsteller in bestimmten Situationen sind vom Verfahren ausgeschlossen (z. B. Antragsteller, die in Konkurs oder in Abwicklung sind, oder Antragsteller, die eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens schuldig sind, usw.).

Diese Kriterien sind in Artikel 136 Absatz 1 Buchstaben a bis h der Haushaltsordnung festgelegt und in der Erklärung in der Anlage zu den vorliegenden Leitlinien beschrieben. Die Antragsteller müssen im Online-Formular (eForm) bestätigen, dass keine der darin genannten Ausschlusskriterien auf sie zutrifft.

Für jeden Antragsteller kann das Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) der EU abgefragt werden.

### 2.2.3 Auswahlkriterien

Die Antragsteller müssen die Fähigkeit haben, die vorgeschlagene(n) Maßnahme(n) durchzuführen und ihre Tätigkeit während der Dauer der Finanzhilfe aufrechtzuerhalten.

**Die Erfüllung der oben genannten Kriterien (Förderfähigkeit, Ausschluss und Auswahl) wird auf der Grundlage einer Eigenerklärung und geeigneter Nachweisunterlagen wie nachstehend angegeben geprüft.**

Die Antragsteller müssen erklären, dass sie die ehrenwörtliche Erklärung gelesen haben, die sich in der Anlage des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen befindet, und bestätigen,

- dass der Antragsteller in vollem Umfang förderfähig ist und über die entsprechende Fähigkeit gemäß den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen festgelegten Kriterien verfügt,
- dass sich der Antragsteller nicht in einer der dort genannten Ausschlussituationen befindet.

Zusätzlich dazu müssen die Antragsteller einen von den zuständigen einzelstaatlichen Behörden kürzlich ausgestellten Umsatzsteuernachweis vorlegen, um den rechtskräftigen Bestand ihres Unternehmens nachzuweisen.

Das Amt behält sich das Recht vor, weitere Dokumentation anzufordern, um die Richtigkeit dieser Erklärung nachzuweisen. Wenn sich eine der als Voraussetzung für die Teilnahme an diesem Verfahren abgegebenen Erklärungen oder Informationen als falsch oder unrichtig erweist, kann der jeweilige Antragsteller mit einer Verwaltungsstrafe belegt werden.

Wenn weitere Abklärungen notwendig sind, können die Antragsteller während des Auswertungsverfahrens kontaktiert werden.

Vorschläge, die nicht den im Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen angegebenen Förderfähigkeits-, Ausschluss- und Auswahlkriterien entsprechen, werden abgelehnt und die Antragsteller werden ordnungsgemäß über den Grund (die Gründe) der Ablehnung informiert.

### **2.3 Förderfähigkeit der Maßnahme(n)**

Nur die in Abschnitt 3 (Zielvorhaben) beschriebenen, nachstehend genannten Maßnahmen sind förderfähig:

- Dienstleistung 1: Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP Scan“);
- Dienstleistung 2: Grundgebühren für die Anmeldung von Marken und Geschmacksmustern beim EUIPO, dem Benelux-Amt für geistiges Eigentum bzw. dem Amt für geistiges Eigentum eines Mitgliedstaates der EU.

Die weiteren Kriterien für die Förderfähigkeit in Bezug auf den Durchführungszeitraum sind wie folgt festgelegt:

- Die Maßnahme(n) beginnt am ersten Tag nach dem Zustelldatum (der vom Amt unterzeichneten Entscheidung über die Finanzhilfe) an die ausgewählten Antragsteller (dem „Beginndatum“). Maßnahmen, die bereits vor dem Beginndatum beantragt bzw. abgeschlossen wurden, gelten als nicht förderfähig.
- Eine Maßnahme ist nur förderfähig, wenn die Dienstleistung innerhalb von 30 Kalendertagen ab dem Beginndatum der Maßnahme (Zustellung der vom Amt unterzeichneten Entscheidung über die Finanzhilfe) beantragt wird. Außerhalb dieses Zeitraums beantragte Maßnahmen gelten als nicht förderfähig.
- Die Maßnahmen enden am 31.12.2021 (dem „Enddatum“). Spätestens zu diesem Datum müssen die Maßnahmen beantragt und durchgeführt sein. Dienstleistungen, die nicht bis zu diesem Datum durchgeführt wurden, gelten als nicht förderfähig.

### **2.4 Vergabekriterien und Endprüfungen der Anträge**

Während des abschließenden Auswahlverfahrens werden folgende Aspekte geprüft.

- Alle erkannten/erkennbaren Risiken einer Doppelfinanzierung durch andere einzelstaatliche oder EU-Stellen.

Diese Anforderung ist nur erfüllt, wenn die Antragsteller durch Markieren der jeweiligen Kontrollkästchen im Online-Antragsformular (eForm) angeben, dass

sie um keine einzelstaatlichen oder Unionsmittel für die gleiche Dienstleistung oder einen Teil der im Formular beantragten Dienstleistungen angesucht bzw. keine derartigen Mittel erhalten haben. Wenn eine Doppelfinanzierung festgestellt wird, wird der Vorschlag abgelehnt.

- Haushaltszwänge.

Die Annahme eines Antrags durch das Amt ist keine Zusicherung, dass eine Finanzhilfe in der vom Antragsteller beantragten Höhe gewährt wird. Der beantragte Betrag darf in keinem Fall den Höchstbetrag von 1 500 EUR überschreiten.

Im Fall getrennter Anträge wird geprüft, dass der beantragte Betrag gemeinsam mit dem für die vorherige Dienstleistung bereits gewährten Betrag den Höchstbetrag von 1 500 EUR nicht überschreitet.

Die Anträge werden auf der Grundlage der folgenden Kriterien bewertet.

- Prinzip: „Wer zuerst kommt, mahlt zuerst.“

Die vorgeschlagene Maßnahme muss den festgelegten Zielsetzungen und Schwerpunkten des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen entsprechen und die zuerst eingegangenen Anträge haben Vorrang, in Anerkennung der Motivation und schnellen Entscheidung der Antragsteller. Bitte beachten Sie, dass die Mittel für jedes Zeitfenster begrenzt sind. Die Vorschläge werden in chronologischer Reihenfolge auf der Grundlage von Datum und Uhrzeit der Antragstellung (Antragsnummer) berücksichtigt, bis die Mittel erschöpft sind.

## **2.5 Abschließendes Auswahlverfahren**

Ein Ausschuss bestehend aus Vertretern des EUIPO wird das Ergebnis der Auswertung bewerten und Listen mit Vorschlägen erstellen, deren Finanzierung empfohlen bzw. nicht empfohlen wird.

Danach wird die Auswahlentscheidung getroffen und eine Liste aller zur Finanzierung ausgewählten Vorschläge mit den jeweiligen Höchstbeträge der Finanzierung pro Maßnahme und den Begünstigten der Finanzhilfe erstellt.

Antragsteller, deren Vorschläge zur Finanzierung ausgewählt werden, erhalten eine vom Amt unterzeichnete Entscheidung über die Finanzhilfe. Die Vorlage der Entscheidung über die Finanzhilfe ist auf der [Webseite von Ideas powered for business SME FUND](#) einsehbar.

Die Vorlage der Entscheidung über die Finanzhilfe ist nicht verhandelbar. Die Antragsteller werden ersucht, die Vorlage vor dem Einreichen eines Vorschlags aufmerksam zu lesen, insbesondere die allgemeinen Bedingungen.

Antragsteller, deren Antrag für einen bestimmten Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen abgelehnt wurde, können in den folgenden Zeitfenstern erneut einen Antrag stellen, bis alle Zeitfenster zur Einreichung von Vorschlägen abgelaufen sind.

### **3. Finanzielle und vertragliche Bedingungen**

#### **3.1 Rechtliche Verpflichtung und Durchführung**

Bei Gewährung einer Finanzhilfe durch das Amt erhält der Antragsteller auf elektronischem Weg eine auf Euro lautende Entscheidung über die Finanzhilfe mit genauen Angaben zu den allgemeinen Bedingungen und der Höhe der Finanzierung. Die Entscheidung darf nicht an das Amt zurückgesandt werden.

Die Antragsteller nehmen zur Kenntnis, dass die Übermittlung eines Antrags auf Finanzhilfe die Zustimmung zu den allgemeinen Bedingungen voraussetzt, die diesem Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen hinzugefügt sind. Diese allgemeinen Bedingungen binden den Begünstigten, dem die Finanzhilfe gewährt wird, und bilden eine Anlage zur Entscheidung über die Finanzhilfe.

- Die Entscheidung über die Finanzhilfe tritt am Tag ihrer Zustellung an den Begünstigten in Kraft.
- Die Maßnahmen beginnen am ersten Tag nach dem Tag der Zustellung an den Begünstigten.

Die Begünstigten können die in der Entscheidung über die Finanzhilfe ausgewählten Dienstleistungen beantragen und bezahlen:

- die Vorabdiagnose von Rechten des geistigen Eigentums („IP Scan“), die von den einzelstaatlichen Büros erstellt wird, die diese Dienstleistung anbieten, und/oder
- Marken und Geschmacksmuster können bei einem einzelstaatlichen Amt für geistiges Eigentum (auf einzelstaatlicher Ebene), beim Benelux-Amt für geistiges Eigentum (für Belgien, die Niederlande und Luxemburg; auf regionaler Ebene) und/oder beim EUIPO (für alle EU-Mitgliedstaaten) angemeldet werden. Dies kann online durchgeführt werden.

Die Begünstigten müssen sicherstellen, dass die Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Maßnahme beantragt und zum Zeitpunkt des Antrags auf Erstattung abgeschlossen sind.

- Die Maßnahme(n) muss bzw. müssen spätestens am 31.12.2021 beendet sein, wie in Abschnitt 9 angegeben.

Änderungen an der Entscheidung über die Finanzhilfe werden während ihrer Dauer vom Amt nicht akzeptiert. Die Begünstigten können jedoch das Amt von jeder Änderung in der Organisation und/oder der Bankdaten informieren, wenn sie den Auszahlungsantrag übermitteln.

### 3.2 Formen der Finanzhilfe

Die Finanzhilfe wird in Form der Erstattung tatsächlich getätigter Ausgaben gewährt.

Der Höchstbetrag der Finanzhilfe beträgt 1 500 EUR und diese wird durch Anwendung des maximalen Konfinanzierungssatzes auf die vom Begünstigten tatsächlich getätigten und erklärten förderfähigen Kosten wie folgt berechnet:

- Für Dienstleistung 1: Erstattung von 75 % der förderfähigen Kosten.
- Für Dienstleistung 2: Erstattung von 50 % der förderfähigen Kosten.

### 3.3 Förderfähige Kosten

Förderfähige Kosten müssen folgende Kriterien erfüllen:

- Sie müssen vom Begünstigten getätigt worden sein.
- Sie müssen innerhalb des festgelegten Zeitrahmens der Maßnahme getätigt worden sein.
- Sie müssen im Voranschlag der Maßnahme enthalten sein.
- Sie müssen für die Durchführung des Projekts, das Gegenstand der Finanzhilfe ist, erforderlich sein.
- Sie müssen identifizierbar und überprüfbar (in den Rechnungsführungsunterlagen des Begünstigten verzeichnet) sein.
- Sie müssen den anwendbaren Bestimmungen des Steuer- und Sozialrechts entsprechen.
- Sie müssen angemessen und nachgewiesen sein und dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung, insbesondere in Bezug auf Sparsamkeit und Kosteneffektivität, entsprechen.

Unter Berücksichtigung der oben genannten Förderfähigkeitsbedingungen gibt es folgende Kategorien förderfähiger Direktkosten in Verbindung mit der Ausführung der Maßnahme:

Für Dienstleistung 1:

- der Pauschalbetrag der förderfähigen Vorabdiagnosen von Rechten des geistigen Eigentums.

Für Dienstleistung 2:

- Für Marken entspricht dies der zum Zeitpunkt der Anmeldung bezahlten Grundgebühr, unter Ausschluss zusätzlicher Klassen der Waren und Dienstleistungen.
- Für Geschmacksmuster entspricht dies der zum Zeitpunkt der Anmeldung bezahlten Grundgebühr, unter Ausschluss aller zusätzlichen Gebühren für die Veröffentlichung oder Aufschiebung.

Für beide Dienstleistungen sind die Pauschalbeträge und Gebühren in Anlage 2 des vorliegenden Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen nach EU-Ländern aufgelistet.

Die Pauschalbeträge bzw. Gebühren für Dienstleistungen, die bereits vor dem in der Entscheidung über die Finanzhilfe angegebenen Beginndatum der Maßnahme durchgeführt bzw. angemeldet wurden, sind nicht förderfähig.

### **3.4 Auszahlungsantrag und Nachweisunterlagen**

Der Begünstigte muss einen Auszahlungsantrag übermitteln, und zwar sobald die Dienstleistung(en) durchgeführt ist bzw. sind und spätestens innerhalb von 30 Kalendertagen nach dem Ende der Maßnahme (31.12.2021).

Der Begünstigte kann einen Auszahlungsantrag für beide Dienstleistungen oder für jede Dienstleistung einen separaten Auszahlungsantrag stellen. Unter keinen Umständen werden mehr als zwei Anträge akzeptiert.

Der Begünstigte kann nur dann den Auszahlungsantrag stellen, wenn die Dienstleistungen innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Maßnahme beantragt und zum Zeitpunkt der Übermittlung des Berichts abgeschlossen sind.

Der Antrag auf Erstattung ist unter Verwendung des Links zum elektronischen Formular für den Auszahlungsantrag in Übereinstimmung mit den Anleitungen aus Anlage IV der Entscheidung über die Finanzhilfe zu stellen.

Die in diesem Antragsformblatt übermittelten Informationen müssen Detailangaben zur durchgeführten Dienstleistung (bzw. den durchgeführten Dienstleistungen) und einen entsprechenden Finanzausweis der tatsächlich getätigten und vom Begünstigten beantragten Kosten enthalten.

Der Begünstigte muss bestätigen, dass die im Antrag bereitgestellten Informationen vollständig, zuverlässig und richtig sind. Ebenso muss der Begünstigte bestätigen, dass die getätigten Kosten in Übereinstimmung mit der vorliegenden Entscheidung förderfähig sind und dass der Auszahlungsantrag durch angemessene Nachweisunterlagen, die in der Anleitung in Anlage IV der Entscheidung über die Finanzhilfe genauer angegeben sind, gestützt wird.

Die Bewertung des Antrags umfasst folgende Elemente:

- Die Auswertung der durchgeführten Dienstleistungen (zur Prüfung, dass sie mit den in der Entscheidung über die Finanzhilfe festgelegten Dienstleistungen übereinstimmen).
- Die Auswertung der Förderfähigkeit der erklärten Ausgaben: Dies beinhaltet die Prüfung der Nachweisunterlagen.

Wenn der Antrag unvollständig ist oder eine Abklärung notwendig ist, kontaktiert das Amt den Begünstigten unter Angabe der zusätzlich zu übermittelnden Daten/Formulare.

Die Auszahlung unterliegt der Genehmigung des Antrags und der Begleitdokumente.

## Einreichung

Die Begünstigten müssen alle Pflichtfelder ausfüllen, die geforderten Anhänge hochladen, den Bedingungen der Antragstellung zustimmen und den Antrag übermitteln.

Die Begünstigten sollten per E-Mail eine Bestätigung der Antragstellung erhalten. Falls nicht, kontaktieren Sie bitte direkt die Mailbox unter: [smefund.grants@euipo.europa.eu](mailto:smefund.grants@euipo.europa.eu).

Eine andere Form ist nicht zulässig. Auf anderem Weg übermittelte Zahlungsanträge werden abgelehnt.

### 3.5 Berechnung des endgültigen Finanzhilfebetrags

Die endgültige Finanzhilfe wird auf der Grundlage der **tatsächlichen** förderfähigen Ausgabe unter Anwendung der Regel der „**doppelten Obergrenze**“ berechnet, wobei die Finanzhilfe sowohl durch den Prozentsatz der förderfähigen Kosten als auch durch den in der Entscheidung über die Finanzhilfe genannten Höchstbetrag begrenzt wird.

Die endgültige Finanzhilfe wird durch die Anwendung des Prozentsatzes der in der Finanzhilfevereinbarung für die Kofinanzierung festgelegten förderfähigen Kosten auf den Gesamtbetrag der tatsächlichen förderfähigen Kosten berechnet. Dieser Betrag darf den in der Entscheidung über die Finanzhilfe festgelegten Höchstbetrag der Finanzhilfe nicht übersteigen.

Wenn die tatsächliche Ausgaben niedriger sind als der Voranschlag, wird die tatsächliche Finanzhilfe auf der Grundlage des Prozentsatzes der in der Entscheidung über die Finanzhilfe erwarteten förderfähigen Gesamtkosten berechnet. Wenn die tatsächliche Ausgaben höher sind als der Voranschlag, wird die Finanzhilfe nicht über den in der Entscheidung über die Finanzhilfe erwarteten Höchstbetrag der Finanzhilfe hinaus erhöht. Es liegt daher im Interesse des Antragstellers, eine realistische Schätzung der Ausgaben einzureichen.

Die Berechnung zur Bestimmung des endgültigen Finanzhilfebetrags wird wie folgt durchgeführt:

## ERKLÄRTE KOSTEN IM BERICHT

**ABZÜGLICH** der Kosten, die bei der Bewertung aus einem der folgenden Gründe als nicht förderfähig angesehen werden:

- Dienstleistungen, die nicht den Dienstleistungen entsprechen, für die die Finanzhilfe beantragt und in Anlage I zur Entscheidung über die Finanzhilfe gewährt wurde.
- Dienstleistungen, die außerhalb des Förderzeitraums (Artikel 2.2 und 2.3 der Entscheidung über die Finanzhilfe) durchgeführt wurden.
- Dienstleistungen, die nicht innerhalb von 30 Tagen ab Beginn der Maßnahme beantragt wurden (Artikel 2.2 der Entscheidung über die Finanzhilfe).
- Fehlende Nachweisunterlagen für die beantragten Ausgaben.

## = FÖRDERFÄHIGE GESAMTKOSTEN

x 75 % als Prozentsatz der Kofinanzierung für Dienstleistung 1 (Artikel 3)  
und/oder

x 50 % als Prozentsatz der Kofinanzierung für Dienstleistung 2 (Artikel 3)

**BEGRENZT** auf den in der Finanzhilfeentscheidung angegebenen Höchstbetrag der Entscheidung über die Finanzhilfe (Artikel 3). Im Fall eines separaten Antrags wird dieser Betrag mit dem bereits angenommenen Betrag der vorherigen Dienstleistung gegenübergestellt, um sicherzustellen, dass diese Höchstgrenze nicht überschritten wird.

= **AUSZUZAHLENDER ENDGÜLTIGER FINANZHILFEBETRAG (bis zur Obergrenze von 1 500 EUR)**

### 3.6 Schlusszahlung

Der endgültige Finanzhilfebetrag wird auf das (in der Entscheidung über die Finanzhilfe angegebene oder im Antrag auf Auszahlung berichtete) Bankkonto des Begünstigten ausgezahlt, wobei dem Amt für die Auszahlung eine Frist von 30 Tagen zur Verfügung steht.

Die Durchführung der Zahlung wird dem Begünstigten vom Amt entsprechend mitgeteilt.

### 3.7 Überprüfungen und Wirtschaftsprüfungen

Das Amt, der Europäische Rechnungshof, die Europäische Staatsanwaltschaft oder eine von diesen beauftragte Stelle können die Verwendung der Finanzhilfe jederzeit während der Laufzeit der Entscheidung über die Finanzhilfe und während eines Zeitraums von drei Jahren nach der letzten Zahlung durch das Amt prüfen.

Im Fall von Unregelmäßigkeiten, Betrug oder Verstoß gegen sonstige Pflichten kann das Amt die Finanzhilfe reduzieren. Der abgezogene Betrag ist proportional zum Grad der unsachgemäßen Durchführung der Maßnahme bzw. zur Ernsthaftigkeit des Verstoßes.

### 3.8 Veröffentlichung und Bekanntgabe der Ergebnisse

Alle im Lauf eines Haushaltsjahres gewährten Finanzhilfen müssen im ersten Halbjahr nach dem Abschluss des Haushaltsjahres, in dem sie gewährt wurden, auf der Website des Amts veröffentlicht werden.

Der Begünstigte ermächtigt das Amt, folgende Informationen in beliebiger Form und in einem beliebigen Medium, einschließlich des Internets, zu veröffentlichen:

- Name und Adresse des Begünstigten
- Gegenstand und Zweck der Finanzhilfe
- den gewährten Betrag



Ebenso gestattet der Begünstigte dem EUIPO, diese Informationen den einzelstaatlichen Ämtern für geistiges Eigentum und der Europäischen Kommission mitzuteilen.

Im Fall eines begründeten und hinreichend nachgewiesenen Antrags des Begünstigten wird auf die Veröffentlichung verzichtet, wenn die Veröffentlichung die in der EU-Grundrechtecharta geschützten Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen gefährdet oder die Geschäftsinteressen der Begünstigten zu schädigen droht.

### **3.9 Datenschutz**

Die Antwort auf einen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist mit der Speicherung und Verarbeitung von Daten verbunden. Diese Verarbeitung unterliegt der Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG.

Personenbezogene Daten können im Früherkennungs- und Ausschlussystem (EDES) der Kommission gespeichert werden, wenn sich der Begünstigte in einer in Artikel 136 und 141 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 genannten Situation befindet.

Näheres entnehmen Sie bitte der Datenschutzerklärung [statement/privacy statement](#) im Online-Antragsformular.

## **4. Verfahren für die Einreichung von Vorschlägen**

### **4.1 Veröffentlichung**

Der Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen ist auf der Webseite des KMU-Fonds unter folgender Adresse zugänglich:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/online-services/sme-fund>

Die Antragsteller werden ersucht, alle Informationen über den Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen und das Einreichungsverfahren aufmerksam zu lesen.

### **4.2 Weitere Informationen bzw. Abklärungen**

Etwas spezifische Fragen in Bezug auf diesen Aufruf zur Einreichung von Vorschlägen sind an die EUIPO-Informationsstelle unter folgender Adresse zu richten:

[information@euipo.europa.eu](mailto:information@euipo.europa.eu)

Antworten auf übermittelte Fragen werden in der Liste häufig gestellter Fragen veröffentlicht, die auf der Website Ideas powered for business SME FUND verfügbar ist, um eine Gleichbehandlung aller potenziellen Antragsteller zu gewährleisten.

Die Antragsteller werden aufgefordert, diese auf der Webseite des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen verfügbare FAQ-Liste regelmäßig zu konsultieren. Auf Fragen technischer Art in Bezug auf das Online-Antragsformular (eForm) antwortet die Informationsstelle einzeln.

### **4.3 Erstellung des Antrags**

Die Antragsteller müssen das Online-Antragsformular (eForm) verwenden, das auf der Webseite von Ideas powered for business SME FUND unter folgender Adresse verfügbar ist:

<https://euipo.europa.eu/ohimportal/online-services/sme-fund>

Im Antragsformular sind folgende Teile auszufüllen:

- Teil I umfasst alle Angaben zum Antragsteller, wie Firmenname, Adresse, Art des KMU, Ansprechperson, Bankdaten und Sprache(n) für Mitteilungen.

Der Antragsteller muss die richtige E-Mail-Adresse der Ansprechperson(en) übermitteln, weil alle Mitteilungen in Bezug auf das Verfahren elektronisch an diese Kontaktpersonen gesendet werden.

- Teil II umfasst die Abgabe der Erklärung durch Markieren im Formular und die hochzuladenden Nachweisunterlagen, nämlich den Umsatzsteuernachweis und einen Bankauszug. Das Formular enthält Links zu Umsatzsteuernachweis-Beispielen aus allen Mitgliedstaaten.

Es werden nur PDF-Versionen beider Nachweisunterlagen akzeptiert. Bitte laden Sie lesbare und aktuelle Versionen beider Nachweisunterlagen hoch, da diese während des Auswahlverfahrens, bei der Entscheidung über die Finanzhilfe und der Durchführung der Auszahlung verwendet werden.

- Teil III bezieht sich auf die Dienstleistung(en), für die Sie den Antrag stellen. Die Liste der einzelstaatlichen Ämter für geistiges Eigentum, die die Dienstleistung 1 erbringen, kann sich von einem Zeitfenster zum anderen ändern.

Bei der Auswahl der Dienstleistungen wird der bei der Durchführung zu zahlende Gesamtbetrag (Gebühren) und der beantragte Gesamtbetrag der Finanzhilfe automatisch wie folgt berechnet.

#### Der Voranschlag

- für Dienstleistung 1 ist der in Anlage 2 für den ausgewählten EU-Mitgliedstaat angegebene Pauschalbetrag,
- für Dienstleistung 2 ist die in Anlage 2 angegebene Grundgebühr für die Anmeldung der Marke für das EUIPO bzw. multipliziert mit der Anzahl der ausgewählten EU-Länder und/oder die in Anlage 2 angegebene Grundgebühr für die Anmeldung des Geschmacksmusters für das EUIPO bzw. multipliziert mit der Anzahl der ausgewählten EU-Länder.

Der Gesamtbetrag der Finanzhilfe wird durch Anwendung des Kofinanzierungssatzes von 75 % auf den Voranschlag für Dienstleistung 1 und/oder von 50 % auf den Voranschlag für Dienstleistung 2 berechnet. Falls das Ergebnis die maximale Finanzhilfe von 1 500 EUR überschreitet, wird diese auf 1 500,- begrenzt.

- Teil IV enthält den automatisch berechneten Voranschlag in Abhängigkeit von den in Teil III ausgewählten Dienstleistungen, wobei alle Beträge in Euro (€) angegeben sind, sowie Erklärungen zu den Finanzhilfeprinzipien der Kofinanzierung, des Verbots der Doppelfinanzierung und Nichtgewinnabsicht sowie die Verwaltungsstrafen im Fall unrichtiger Angaben vor Übermittlung.
  - Kofinanzierungsprinzip:  
Die Finanzhilfen dürfen nicht die gesamten Kosten der Maßnahme finanzieren. Die Kofinanzierung kann entweder aus finanziellen Beiträgen des Antragsteller selbst oder aus öffentlichen oder privaten Beiträgen anderer Spender stammen.
  - Ausschluss der Doppelfinanzierung:  
Für jede Maßnahme kann nur eine Finanzhilfe gewährt werden; es darf zu keiner doppelten einzelstaatlichen und EU-Finanzierung der gleichen Ausgabe kommen. Der Antragsteller muss die Herkunft und Beträge aller sonstigen erhaltenen oder beantragten Mittel für das gleiche Haushaltsjahr und die gleiche Maßnahme angeben.

#### **4.4 Einreichung des Finanzhilfeantrags**

Sobald alle Informationen vollständig und die Nachweisunterlagen hochgeladen sind, kann der Antragsteller den Antrag einreichen.

Die Anträge müssen in Übereinstimmung mit den in Abschnitt 2.1 angegebenen Zulässigkeitsvoraussetzungen und unter Einhaltung der in Abschnitt 1.5 angegebenen Fristen eingereicht werden.

Vorschläge oder Teile von Vorschlägen, die per E-Mail oder im Papierformat an das EUIPO gesendet werden, werden nicht akzeptiert.

Eine Änderung bereits übermittelter Anträge ist nicht zulässig. Wenn jedoch bestimmte Aspekte zu klären oder Schreibfehler zu berichtigen sind, kann sich das EUIPO während des Auswertungsverfahrens an den Antragsteller wenden.

Nach der Übermittlung des Vorschlags erhält der Antragsteller, der den Antrag erstellt und übermittelt hat, per E-Mail eine automatische Empfangsbestätigung des Antrags. Im Anhang dazu befindet sich eine Kopie des eingereichten Antrags. Diese E-Mail ist nicht als Bestätigung der Zulässigkeit, sondern nur der Einreichung des Vorschlags aufzufassen.

#### **4.5 Mitteilung und Veröffentlichung der Auswertungsergebnisse**

Die Antragsteller erhalten eine individuelle Mitteilung über die Ergebnisse des Auswertungsverfahrens, sobald die Vergabeentscheidung für das Zeitfenster getroffen wurde.

Diese formelle Mitteilung wird per E-Mail an die im Online-Formular (eForm) angegebenen Ansprechpersonen übermittelt. Es liegt im Verantwortungsbereich des Antragstellers, im Online-Formular (eForm) die richtige E-Mail-Adresse der Ansprechpersonen anzugeben.

Diese Mitteilung enthält im Fall von

- erfolglosen Antragstellern die Gründe für die Ablehnung
- erfolgreichen Antragstellern eine vom EUIPO ordnungsgemäße unterzeichnete Entscheidung über die Finanzhilfe als Anhang.

Die Liste der ausgewählten Anträge wird auf der Website des Amtes veröffentlicht:

<https://euiipo.europa.eu/ohimportal/en/grants>

#### **4.6 Kontakt**

Im Fall von technischen Problemen bei der Online-Einreichung Ihres Formulars (eForm) ist die EUIPO-Informationsstelle ([information@euiipo.europa.eu](mailto:information@euiipo.europa.eu)) per E-Mail vor Ablauf der Frist für die Einreichung unter Erläuterung Ihres Problems zu kontaktieren. Wenn der Ablauf der Frist kurz bevorsteht, ist ein Bildschirmfoto der Fehlermeldung mit einem Nachweis der Zeit des Auftretens mitzusenden.

## **Anlagen**

Anlage 1 – Ehrenwörtliche Erklärung

Anlage 2 – Liste der Pauschalbeträge/Gebühren nach EU-Land für beide Dienstleistungen

Anlage 3 – Vorlage der Entscheidung über die Finanzhilfe